

## Nutzungshinweise / Ausfüllhilfe zum Ausbildungsvertrag-Online

Sehr geehrtes Mitglied der StBK Hessen,

mit dem Ausbildungsvertrag-Online können Sie bequem und kostenlos den Ausbildungsvertrag am PC ausfüllen und der Kammer StBK Hessen per verschlüsselter Mail übermitteln.

### ▪ **Registrierung**

Für den Zugang zum Ausbildungsvertrag-Online ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Wir nutzen den DATEV-Login, um Ihnen einen besonders sicheren Service zu bieten. Dieser Login ist exklusiv der Nutzung der Online-Anwendung der StBK Hessen vorbehalten, auch DATEV-Mitglieder müssen sich hierfür registrieren und können ihren Login für DATEV-Anwendungen nicht nutzen.

### ▪ **Menüführung**

Die Online-Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Die Info-Buttons zu den Eingabemasken geben Ihnen hierbei Hilfestellungen. Sie können die bisher eingegebenen Daten zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive dem Antrag auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen.

### ▪ **Überprüfung Ihrer Angaben**

Nachdem Sie die Felder ausgefüllt haben, können Sie mit der Druckvorschau Ihre Angaben überprüfen. Rote Ausrufungszeichen und Umrandungen weisen auf fehlende oder fehlerhafte Angaben hin. Die Druckvorschau mit dem Wasserzeichen „**Mustervertrag**“ ist noch **nicht** der registrierungsfähige Originalvertrag und kann nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden. Diese Vorabfassung können Sie noch ergänzen und ändern.

### ▪ **Übermittlung der Daten und Zusendung der Vertragsdokumente an die StBK Hessen**

Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie die von Ihnen im Portal erfassten Daten an die Kammer übermitteln und den Ausbildungsvertrag sowie den Antrag auf Eintragung als PDF herunterladen und speichern. Hierzu drücken Sie auf „**Prüfen, Übermitteln und Drucken**“. Wenn keine Fehler im Formular auftreten, können Sie danach „**Ja, übermitteln**“ drücken, der Versand der Daten erfolgt dann verschlüsselt. Anschließend können die von Ihnen gespeicherten Verträge ausgedruckt und von allen Beteiligten (bei minderjährigen Auszubildenden ggf. **beide Eltern** oder ein Vormund) unterschrieben werden.

Ist der Vertrag mit dem Azubi zustande gekommen, senden Sie im Nachgang bitte **unverzüglich** die folgenden Unterlagen grundsätzlich per verschlüsselter E-Mail

- **Antrag auf Eintragung**
- **Ausbildungsvertrag** (finale Fassung)
- **ggf. erforderliche Nachweise** (z.B. ärztliche Bescheinigung über Erstuntersuchung bei minderjährigen Auszubildenden oder Zeugnisse bei gewünschten Vertragsverkürzungen)

an [ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de](mailto:ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de). Sollten Sie uns eine unverschlüsselte Mail zusenden gehen wir davon aus, dass dies mit dem Einverständnis des/der Auszubildenden erfolgt. Erst nach Zusendung des finalen Ausbildungsvertrages können wir die übermittelten Daten mit der aufgedruckten Kennnummer abrufen und bearbeiten.

Bitte denken Sie daran, dass Sie nach § 11 BBiG verpflichtet sind, dem Auszubildenden eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages auszuhändigen.

### ▪ **Bestätigung durch die StBK Hessen**

Sobald die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags im Ausbilderregister erfolgt ist, erhalten Sie und der/die Auszubildende von uns eine Bestätigung per Post. Diese Bestätigung enthält die wesentlichen Vertragsinhalte. Bitte prüfen Sie diese sorgfältig auf Richtigkeit der Angaben.

# Ausfüllhilfe

## Start

Durch Anklicken des Buttons "Speichern" versichern Sie, dass Sie die [Informationen zum Datenschutz](#) über Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind. Weiterhin versichern Sie, dass Sie alle dritten Personen, für die zukünftig personenbezogene Daten in der Anwendung gespeichert werden, über diese Datenschutzbestimmungen informieren.

## 1. Ausbildungsberuf als Steuerfachangestellte

## 2. Angaben zum Ausbildenden = Vertragspartner (Ausbildungspraxis)

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung des Ausbildenden im Ausbildungsvertrag mit der Eintragung im Berufsregister identisch sein soll, die Angabe der Mitgliedsnummer erleichtert uns die Zuordnung.

- **Abweichende Ausbildungsstätte vorhanden:** Sollte die Ausbildung in einer abweichenden Ausbildungsstätte stattfinden, bitte anklicken und die Angaben vervollständigen.
- **Betriebsnummer der Ausbildungsstätte:** Die [Betriebsnummer](#) wird von der Bundesagentur für Arbeit vergeben und ist für die Anmeldung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bzw. Auszubildender zur Sozialversicherung notwendig.
- **Wechsel des Ausbildenden:** Hat der Auszubildende die Ausbildung bereits bei einem/r Kollegen/in begonnen und führt die Ausbildung bei Ihnen weiter, bitte anklicken. Weitere Angaben werden im Abschnitt Vorbildung des Auszubildenden eingetragen.

## 3. Verantwortlicher Ausbilder (zuständige/r Ausbilder/in)

Bitte tragen Sie die Angaben vollständig ein. Die Mitgliedsnummer erleichtert uns die Zuordnung. Als Ausbilder/in können gemäß § 28 BBiG nur Berufsträger/innen bestellt werden.

## 4. Personalien des/der Auszubildenden

Bitte tragen Sie die Personalien vollständig ein.

- **Gesetzlicher Vertreter:** Ist der Auszubildende bei Vertragsabschluss noch minderjährig, müssen die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden eingetragen werden. Sollten beide Eltern gesetzliche Vertreter sein, müssen auch beide Eltern eingetragen werden und die schriftliche Ausfertigung Ihres Vertrages unterschreiben. Ist der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung noch minderjährig, benötigen wir zusätzlich noch die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß JArbSchG. Bitte reichen Sie für diesen Fall die erforderliche ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung digital ein. Die Bescheinigung der Nachuntersuchung ist innerhalb der letzten drei Monate des ersten Ausbildungsjahres bei der StBK Hessen einzureichen, wenn der Auszubildende zum Beginn des zweiten Ausbildungsjahres noch minderjährig ist.
- **Berufsschule:** Bitte wählen Sie die zuständige Berufsschule aus. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Welche Berufsschule für Sie zuständig ist, können Sie unserer [Website](#) entnehmen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Ausbildungsstätte. Soll eine andere Berufsschule besucht werden (z.B. wegen erheblich kürzerem Fahrweg) muss ein Gestattungsantrag über die ursprünglich zuständige Berufsschule an das Staatliche Schulamt gestellt werden.

Soll eine Berufsschule außerhalb Hessens besucht werden, kann von den Vertragsparteien ein Antrag bei der StBK Hessen auf Übertragung der Zuständigkeit des Berufsausbildungsvertrages auf eine andere Steuerberaterkammer gestellt werden. Die StBK Hessen hat entsprechende Vereinbarungen mit den Steuerberaterkammern Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordbaden und Westfalen-Lippe abgeschlossen.

## 5. Ausbildungsdauer

- **Beginn und Ende der Ausbildung in Vollzeit:** Beachten Sie bitte, dass die Ausbildungsdauer im Regelfall **genau 36 Monate** betragen muss; z.B. bei einem Ausbildungsbeginn am 15.08. endet der Berufsausbildungsvertrag 36 Monate später am 14.08. (01.08...-31.07... / 01.09...-31.08...). Der Ausbildungsbeginn ist auch unterjährig möglich. Bitte achten Sie in diesem Fall darauf, dass die Prüfungszeit von der Vertragslaufzeit abgedeckt ist.

Für die Sommerprüfung sollte der Ausbildungsbeginn nicht vor dem 1. Juli und nicht später als zum 1. Oktober, für die Winterprüfung nicht vor dem 1. Januar und später als zum 1. März festgelegt sein. Frühere oder spätere Anfangszeiten werden von uns nicht empfohlen. Bei früheren Startterminen im Sommer müssen die Auszubildenden aufgrund ihrer Berufsschulpflicht in eine Klasse eingeschult werden, deren Ausbildung weit fortgeschritten ist. Bei späterem Beginn kann die Abschlussprüfung sowohl im Sommer als auch im Winter erst nach Vertragsende abgelegt werden. Bitte tragen Sie im Regelfall bei der Dauer „36 Monate“ ein.

Auch bei einem Folgevertrag (Wechsel des Steuerberaters) bezieht sich die Dauer des Ausbildungsverhältnisses auf die komplette Ausbildungsdauer des Auszubildenden (z.B. 36 Monate gesamt). Als **Ausbildungsbeginn** wird das **aktuelle Datum** der neuen Ausbildungsstätte gewählt. Das Ausbildungsende ist vom vorherigen Vertrag zu übernehmen.

- **Verkürzung der Ausbildungszeit**  
Eine Verkürzung der Berufsausbildung von bis zu 12 Monaten kann bei Vertragsabschluss nur bei entsprechender Vorbildung erfolgen (Nachweis erforderlich). Die Voraussetzungen finden Sie auf unserer [Website](#). Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren wird empfohlen, die Ausbildungsdauer nicht zu verkürzen. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist bei guten Berufsschulnoten (2,49 oder besser) auch ohne Vertragskürzung möglich.
- **Verlängerung der Ausbildungszeit bei Teilzeitbeschäftigung:**  
Eine Berufsausbildung in Teilzeit kann im Ausbildungsvertrag vereinbart werden. Die Kürzung kann sich auf die tägliche oder auf die wöchentliche Ausbildungszeit beziehen, darf aber nicht mehr als 50 Prozent betragen. Nach § 7a Abs. 2 BBiG verlängert sich die Dauer der Ausbildung in Teilzeit entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Regelausbildungsdauer (36 Monate). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Eine Verkürzung ist auch bei einer Verlängerung aufgrund einer Ausbildung in Teilzeit möglich. Bitte tragen Sie die Verkürzung täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit in % ein. Das neue Ausbildungsende und die Dauer sind entsprechend der Verlängerung zu errechnen und einzutragen.
- **Durchschnittliche Ausbildungszeit:** Bitte tragen Sie die regelmäßige durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit in Stunden ein. Nach § 8 JArbSchG dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden täglich und mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn aber an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.
- **Probezeit:** Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG). Eine Verlängerung der Probezeit kann nicht gewährt werden. Wir empfehlen, volle 4 Monate Probezeit auszuschöpfen.

## 6. Ausbildungsvergütung

Beachten Sie bitte, dass der Ausbildende gemäß § 17 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren hat, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Sollte aufgrund einer verlängerter Laufzeit z.B. wegen einer Teilzeitausbildung, die Vergütung für weitere Ausbildungsjahre notwendig werden, erfassen Sie dies bitte im Feld „sonstige Vereinbarungen“. Die Empfehlungen der StBK Hessen zu den Ausbildungsvergütungen finden Sie [hier](#).

## 7. Urlaubsanspruch

Gemäß § 5 Abs. 2 BUrlG sind Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden. Entstehen Bruchteile von weniger als einem halben Tag, ist insoweit stundenweise Urlaub zu gewähren. Eine Abrundung darf aus rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

Bei Jugendlichen beträgt der Urlaub nach den Vorschriften gemäß **§ 19 Jugendarbeitsschutzgesetzes** jährlich

- mindestens **25 Arbeitstage (AT) = 30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre
- mindestens **23 Arbeitstage (AT) = 27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre
- mindestens **21 Arbeitstage (AT) = 25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist

Bei volljährigen Auszubildenden beträgt der Mindestanspruch lt. Bundesurlaubsgesetz

- mindestens **20 Arbeitstage (AT) = 24 Werktage** jährlich

### Anteiliger Urlaubsanspruch (AT) bei Beginn der Ausbildung:

Am 01.01.	AT/J	1 Mo	2 Mo	3 Mo	4 Mo	5 Mo	6 Mo	7 Mo	8 Mo	9 Mo	10 Mo	11 Mo
15 Jahre	<b>25</b>	2,08	4,17	6,25	8,33	10,42	13	15	17	19	21	23
16 Jahre	<b>23</b>	2	4	6	8	10	12	13,42	15,33	17,25	19,17	21,08
17 Jahre	<b>21</b>	2	4	5,25	7	9	11	12,25	14	16	18	19,25
volljährig	<b>20</b>	2	3,33	5	7	8,33	10	12	13,33	15	17	18,33

Ist im **letzten** Ausbildungsjahr die Ausbildungsdauer über den 30.06. eines Kalenderjahres hinaus vereinbart, so ist im entsprechenden Feld der **volle** Jahresurlaub, mindestens jedoch **20 Arbeitstage**, einzutragen.

## 8. Vorbildung

Bitte tragen Sie die schulische und berufliche Vorbildung/Studium des Auszubildenden ein.

Hat der Auszubildende die Ausbildung bereits bei einem/r Kollegen/in begonnen, werden hier die Daten des vorherigen Auszubildenden eingetragen.

## 9. Vereinbarungen

Hier können Vereinbarungen eingetragen oder auf beiliegende Vereinbarungen hingewiesen werden.

### Ausbildungsnachweis:

Es ist ein Ausbildungsnachweis zu führen (Zulassungsvoraussetzung für Zwischen- und Abschlussprüfung). Bitte wählen Sie eine Form bei Vertragsabschluss.

- **schriftlich**
- **elektronisch**

Ein ausfüllbares [PDF-Dokument](#) steht Ihnen auf unserer [Website](#) zur Verfügung, das der Papierversion entspricht. Eine Papierversion wird nicht mehr vorgehalten.

## 10. Beschäftigtennachweis

- **Beschäftigte:** Bitte tragen Sie die Anzahl der am Ort der Ausbildungsstätte ganztags beschäftigten Fachkräfte ein.
- **Auszubildende Steuerfachangestellte:** Bitte tragen Sie die Gesamtzahl der Auszubildenden ein (ohne den Auszubildenden, für den dieser Antrag gilt)
- **Auszubildende in einem anderen Beruf:** Bitte tragen Sie die Anzahl ein.

Bitte beachten Sie die [Regelungen nach § 9 BBiG](#) zur Anzahl der anrechnungsfähigen Mitarbeiter.

## 11. Vertragsabschluss

Bitte tragen Sie den Vertragsort und Vertragsdatum ein.

\* \* \*

Anlage

[Regelungen nach § 9 BBiG](#)

## **Regelungen nach § 9 BBiG**

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Hessen hat gem. § 9 BBiG folgende Regelungen zur Durchführung der Berufsausbildung getroffen:

### **I. Berufsausbildungsvertrag**

#### **1. Ausbildungsvertrag**

Der Ausbildende hat für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und für den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse die von der Kammer vorgegebenen Online-Antragsformulare zu verwenden.

#### **2. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die Eintragung in das von der Kammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Der Ausbildende hat der Kammer die von ihr weiterhin verlangten Auskünfte (z.B. Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter) zu erteilen. Änderungen während der Dauer der Berufsausbildung hat der Ausbildende der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

### **II. Abkürzung der Ausbildungsdauer**

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Der Antrag kann sich auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) Wird die Verkürzung während der Ausbildung beantragt, muss die Restausbildungszeit bis zum neu vereinbarten Ausbildungsende noch mindestens 12 Monate betragen.

(3) Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen muss die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre betragen.

### **III. Eignung der Ausbildungsstätte**

#### **1. Gesetzliche Regelung**

Nach § 27 Abs. 1 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn

(1) die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,

(2) die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

## 2. Anzahl der Fachkräfte (anrechnungsfähige Mitarbeiter)

(1) Bei mehreren Berufsausbildungsverhältnissen kann eine fachgerechte Ausbildung dann noch als gesichert angesehen werden, wenn dem Ausbildenden/Ausbilder folgende ganztägig beschäftigte Fachkräfte **zusätzlich** zur Verfügung stehen:

- bei **zwei** Auszubildenden mindestens **ein** anrechnungsfähiger Mitarbeiter,
- bei **drei** Auszubildenden mindestens **zwei** anrechnungsfähige Mitarbeiter,
- bei **vier** Auszubildenden mindestens **vier** anrechnungsfähige Mitarbeiter,
- bei **fünf** Auszubildenden mindestens **sechs** anrechnungsfähige Mitarbeiter,

(2) Wird bei einem Ausbildenden die Zahl von **fünf** Auszubildenden überschritten, so sind die Voraussetzungen aufgrund der jeweiligen Sachlage besonders zu prüfen. Bei der Berechnung der Zahl der Auszubildenden sind sämtliche in Ausbildung befindliche Personen (z.B. auch Bürogehilfin) zu berücksichtigen.

## 3. Anrechnungsfähige Mitarbeiter

(1) Anrechnungsfähig sind ganztägig beschäftigte

- Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
- Steuerfachangestellte,
- Fachkräfte mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachhochschulbildung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung,
- andere Fachkräfte, z.B. Bilanzbuchhalter mit Bilanzbuchhalterprüfung oder Personen mit berufsbezogenen Fachkenntnissen.

(2) In Ausnahmefällen können sonstige qualifizierte Bürokräfte mit ausreichender berufsspezifischer Erfahrung (z.B. berufserfahrene Buchhaltungskräfte, Bürovorsteher) angerechnet werden. Bei Familienangehörigen, die als anrechnungsfähige Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 in Betracht kommen, muss nachgewiesen werden, dass sie überwiegend in der Praxis tätig sind.

## 4. Auslaufende Berufsausbildungsverhältnisse

Bei Prüfung der Voraussetzungen eines angemessenen Verhältnisses von Auszubildenden und anrechnungsfähigen Mitarbeitern können auf Antrag Auszubildende außer Betracht bleiben, deren Berufsausbildung spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Berufsausbildungsverhältnisses endet.

\* \* \*